

# § 2 Stmk. BN 1977 Mitgliedschaft und Sitz

Stmk. BN 1977 - Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht sind die bestellten Berg- und Naturwächter.
- (2) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat ihren Sitz in Graz.
- (3) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

In Kraft seit 01.09.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)